



Regierungsrat

Luzern, 2. Februar 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 374

Nummer: P 374
Eröffnet: 08.09.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.02.2021 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 170

Postulat Lipp Hans und Mit. über eine effizientere und wirkungsvollere Bearbeitung und Abwicklung der Bauvorhaben

Ein effizientes Baubewilligungsverfahren ist unserem Rat ein grosses Anliegen. Dazu bedarf es einer guten Koordination unter sämtlichen am Verfahren beteiligten Stellen. Nur so ist sichergestellt, dass eine fachlich kompetente Beurteilung der Baugesuche erfolgt und Baubewilligungsentscheide in guter Qualität ausgestellt werden. Die kantonalen Fachstellen und die Baubewilligungskoordinationsstelle sind dabei nur ein Element der ganzen Prozesskette. So sind unter anderem Planende, Bauherrinnen und Bauherren, Gemeinden, Einsprechende und weitere Interessierte ebenso im Verfahren eingebunden und tragen massgeblich zu einem effizienten Verfahren bei.

Die Abteilung Baubewilligungen der Dienststelle Raum und Wirtschaft bearbeitet pro Jahr rund 5000 Gesuche mit den ihr zur Verfügung gestellten Ressourcen. Dabei stellt der kontinuierliche Verbesserungsprozess zu Gunsten einer hohen Qualität, der Steigerung der Effizienz und der Kundenfreundlichkeit eine Daueraufgabe dar. Diesbezüglich hat die Dienststelle Raum und Wirtschaft im Jahr 2020 einen Organisationsentwicklungsprozess begonnen, der im Folgejahr mit konkreten Projekten gezielte Verbesserungsmassnahmen umsetzen wird und Bestrebungen zu Gunsten eines effizienten und kundenfreundlichen Bewilligungsverfahrens, wie sie das Postulat fordert, umfasst.

Daneben stellt die Dienststelle Raum und Wirtschaft mit ihrer Organisation sicher, dass die Fachkompetenz der einzelnen Mitarbeitenden laufend weiterentwickelt wird. Der Aufbau einer einzelnen Person für spezielle Baugesuche ist nicht zielführend, da sich die Fachkompetenz konzentrieren und zu einem hohen «Klumpen-Risiko» führen würde. Das Modell mit Teams in den jeweiligen Spezialgebieten hat sich sehr bewährt und soll beibehalten werden.

Die Beurteilung der Zonenkonformität innerhalb der Bauzone liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Ausserhalb der Bauzone entscheidet die Dienststelle Raum und Wirtschaft bei allen Bauvorhaben, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung gemäss den §§ 180 oder 181 [Planungs- und Baugesetz](#) (PBG) beziehungsweise dem [Raumplanungsgesetz](#) (RPG) erteilt werden kann. Dabei wird der Ermessensspielraum bei der Beurteilung – soweit im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, der aktuellen Rechtsprechung und der bewährten Bewilligungspraxis möglich – genutzt. Die Bewilligungspraxis wird in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bundesamt für Raumentwicklung regelmässig überprüft, um die Rechtsgleichheit bei der Anwendung sicherzustellen. Bei der Beurteilung von Bauten ausserhalb Bauzonen darf dabei der Trennungsgrundsatz Baugebiet und

Nichtbaugebiet nicht untergraben werden. Dies ist ein zentrales Element in der Raumplanung. So gelten bei Wohnbauten ausserhalb Bauzonen schon von Bundesrechts wegen einschränkendere Bestimmungen als bei Wohnbauten innerhalb der Bauzone. In der Praxis und im Vollzug wird der vorhandene Ermessensspielraum genutzt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Planungsberichts über die administrative Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), den wir Ihrem Rat in Aussicht gestellt haben, werden bestehende Prozesse, Abläufe und Regulierungen auf weitere Vereinfachungen und Optimierungen überprüft. Insofern nehmen wir die im Postulat formulierten Anliegen auf, auch wenn in Baubewilligungsverfahren der heute gegebene Ermessensspielraum genutzt wird. Dies gilt insbesondere auch für den übergreifenden Bereich «Verfahren und Vollzug» sowie den spezifischen Bereich «Bauwesen». Auch die Rolle einer verstärkten Digitalisierung im Baubewilligungsverfahren wird bei den Überlegungen miteinzubeziehen sein. Wichtig ist, dass die Prozesse und Abläufe mit den Gemeinden abgestimmt sind, da diese in der Regel Leitbehörden im Baubewilligungsverfahren sind.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.